





4⁶/₂ 17

Ihro
Hoch = Fürstl. Durchlaucht.
zu Sachsen Gotha und Altenburg

MANDAT

Das
wegen reciprocirlicher

Auslieferung

der
Deserteurs



von den

Königlich = Schwedischen als Fürstlich =
Sachsen = Gessellischen

und

Fürstlich = Sachsen = Gothaischen
Troupen

erneuerte CARTEL

betreffend.



Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Keyhern, Fürstl. Sächs.
privil. Hof = Buchdrucker. 1745.

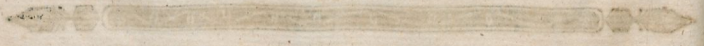


MANDAT

Justiz

Deferens

ARTIEL



1781



Son Gottes Gnaden, Wir
Friederich, Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, Land-Grav in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter
Grav zu Henneberg, Grav zu der Mark und
Ravensberg, Herr zu Ravensstein
und Zonna ꝛc. ꝛc.

Sügen hiermit zuwissen, welcher gestalt zwischen Thro Kö-
nigl. Majestät in Schweden, als Land-Graven zu Hes-
sen-Cassel, und Uns, das wegen reciprocirlicher Aus-
lieferung derer von beyderseitigen Troupen entwichenen De-
ferteurs, hiebevör errichtete und anno 1739. prolongirte im
jetztlauffenden 1745ten Jahr zu Ende gegangene Cartel fol-
gender massen erneuert worden ist.

S. 1.

Wit beliebet, daß nicht nur alle und jede Deferteurs, wel-
che von beyderseitigen, sowohl in- als außserhalb Lan-
des sich befindlichen, oder auch an fremde Puissancen über-
lassen, jedoch in beyderseits Pflichten annoch stehenden
Troupen, es seye von der Cavallerie, Infanterie oder Ar-
tillerie, oder auch von denen Garnisons-Compagnien, aus-
getreten, sondern auch die bey beyderseitigen Troupen, so
lange solche in Campagne stehen, befindliche Herren- und Of-
ficiers-Knechte, und was sonst der Armée zu folgen pfe-
get, wenn selbige von eines oder des andern Theils Troupen,
es sey im Feld, Besatzung, Land-Quartieren oder sonst bey
den Unterthanen, ingleichen auf den Land-Strassen, oh-
ne glaubhafte Passports oder Abschiede angetroffen werden,
sowohl, als auf vorgängige Reclamation angehalten- in Ver-
hafft

X

hafft gebracht, und darvon sogleich im Felde an die Generalität, in beyderseits Landen aber an die Kriegs-Collegia oder deren Herrschafften mit Benennung des Orts, wo der Deserteur zu hafften gezogen, reciproce Notification gethan, und von selbigen deren Abholung und Auslieferung veranstaltet werden soll.

§. 2.

Alle diejenigen Soldaten, welche von beyderseits Unterthanen sind, und welche à dato an, wider ihren Willen und mit Gewalt angeworben worden, ingleichen deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen seyn möchte, sollen unverweigerlich und ohne Entgeld sofort ihrer bisherigen Dienste, vermittelst Ertheilung gewöhnlicher Abschiede, erlassen werden. Und daferne

§. 3.

Sich es zutrüge, daß ein solcher mit Gewalt angeworbener, oder über die Capitulations-Zeit in Diensten behaltener Unterthan desertirte, und wieder in sein Vaterland sich begäbe, auch allda reclamiret würde; soll doch dessen Auslieferung eher nicht, als bis die angebrachten Umstände der geschehenen gewaltsamen Werbung gründlich erörtert und ohne Grund befunden worden, geschehen, daferne aber das Anbringen der gewaltsamen Werbung wahrhaftig befunden würde, selbiger weiter nicht verlanget, jedoch dasjenige, so er an Montirung und Gewehr, Pferd, Sattel und Zeug mitgenommen, wann es noch in natura vorhanden ist, restituiret oder der Werth davor, nach vorgängiger deren Liquidation, aus dessen habenden bereitesten Vermögen ersetzt, hingegen ihm sein Abschied ausgefertigt, und an den commandirenden General oder dessen Herrschafft übersendet, auch wegen beschehener Untersuchung der angeblichen Gewalt, keine Kosten gefordert werden. Damit auch

§. 4.

Die beyderseitige Absicht des Cartels desto gewisser erreichet, hingegen aller Unterschleiff und Unordnung verhütet werden

den möge, sollen alle und jede von Unsern Officiers, bey welchen der Deserteur reclamiret wird, falls derselbe solchen verschweigen möchte, die Listen und Zahl-Rollen auf Begehren vorzuzeigen und wann der Ausgetretene mit wahren oder falschen Nahmen darinnen gefunden würde, denselben ohnweigerlich bezuschaffen und auszuliefern gehalten seyn, auch gleichergestalt die mitgebrachte Montirungs-Stücke, Gewehr und Pferde oder der Werth davor, wie in §. præcedente enthalten, zurück gegeben und respective bezahlet; Und da

§. 5.

Ein Officier wissentlich einen Deserteur aus Unsern Truppen annehmen würde, soll derselbe solchen wissentlich angenommenen Deserteur, auf geschene Reclamation, ohne Entgeld ansantworten, und überdieß mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden; Würde aber

§. 6.

Ein Deserteur oder ein vor denen im Felde stehenden Truppen entlaufener Herr- oder Officiers-Knecht bey seiner Anwerbung die aus eines oder des andern Diensten begangene Desertion und Entweichung verschweigen, oder auch ohne Kriegs-Dienste zu nehmen, als ein Vagabund auf der Straffe oder sonsten ergriffen, und von der Civil Obrigkeit zu Haft gebracht, so soll demjenigen, der einen solchen reclamiret, oder auf geschene Notification abholen lässet, dessen Montur, als Rock, Camisohl und Huth nebst Gewehr, wie auch, wenn bey einem Deserteur von der Cavallerie das Pferd vorhanden, solches zurück gegeben, und hiernächst vor die Auslieferung jeden Deserteurs, er sey von der Cavallerie, Infanterie oder Artillerie oder auch von denen Garnisons-Compagnien, wie nicht weniger von einem, wie vorgedacht, weggelauffenen Herr- oder Officiers-Knecht, vor einen wie vor den andern, statt des Werbe-Geldes und aller Unkosten, überhaupt mehr nicht, als Sechs Rthlr. benebst täglicher 1. Groschen Abzugs-Gebühren auf die Zeit, daß selbiger

arretirt gewesen, und 5. Groschen Schließ-Geld, jedoch bey einem mit dem Pferd deserirtten Reuter oder Dragoner exclusive des vorhandenen Pferdes und der demselben gereichten Fütterung, so täglich a 3. Groschen zu rechnen, bezahlt werden, und dagegen die Auslieferung ohnewürdiglich erfolgen.

§. 7.

Alle und jede von Unserer beyderseitigen Land-Miliz, obgleich dieselbe hinc inde gutwillig Dienste zu nehmen sich erbiethen, sollen gar nicht angenommen, sondern sobald von solchem nexu der Land-Miliz sich etwas aussert, solche sofort angehalten, und davon behörige Notification ertheilet, oder auf Ansuchen und auf gleiche Weise, wie die Deserteurs von der regulirten Miliz, wann sie nemlich die begangene Desertion verschweigen, und sich annehmen lassen, gegen Sechß Rthlr. und die in §. 6. gesetzte Abzugs-Kosten und Schließ-Geld verabfolget werden.

§. 8.

Daferne auch eines Herrn Untertthan aus des andern Kriegs-Dienste loszukommen begehrte, und sich wieder in sein Vaterland begeben wollte, so soll demselben, jedoch nur in Friedens-Zeiten, wann vorher dessen Herrschafft um seine Erlassung requiriret, gegen Erlegung Zwölff Rthlr. benebst Zurücklassung der Montur, wann solche nicht bereits durch die ordentliche Zeit abgedienet worden, seine Dimission ertheilet werden.

§. 9.

Auf den Fall da etwa ein, oder des andern Herrn Untertthanen, wann auch gleich selbige noch nicht wirklich als Soldaten enrolliret sind, aus Furcht zu Kriegs-Diensten ausgenommen zu werden, ausweichen, und in des andern Herrn Land sich betreten lassen sollten, so sollen solche sowohl als diejenige Soldaten, welche nur mit Lauff-Pässen erlassen, und keinen expressen Landes-herrlichen Consens aufzuweisen haben, hinc inde nicht angenommen, sondern gleich denen würck.

würcklichen Deserteurs arretiret werden, auch beyderseits Officiers oder Beamte davon Nachricht zu geben, und auf jedesmahliges Begehren nach vorgängigen Bericht an die gnädigste Landes-Herrschaft, gegen Erstattung derer in §. 6. gedachten Abkungs- Wacht- und Gerichts- Kosten ausfolgen zu lassen schuldig seyn. Gestalten dann vielweniger einem auswärtigen Herrn diese oder andere der beyden pacificirenden Deserteurs oder Untertanen in eines von beyden Landen anzumerben verstattet, und wann sich hinc inde ein oder der andere zu solchen Verführungen gebrauchen liesse, oder auch denen Ausgetretenen durch Abkauffung der Montur, Gewehrs, Zeigung der Wege, Nachlässigkeit in Abforderung der Pässe, oder sonsten wie es wolle, zur Flucht behülflich wäre, derselbe auf beschehene Anzeige exemplarisch bestraffet, und respective die erkaufte Sachen ohne Entgeld zurück zu geben angehalten, hingegen derjenige, so einen Deserteur erweistlich anzeiget, oder in Arrest liefert, **Zwey Rheinische Gulden** zum Recompens zu gewarten, und solches Gratial über das gemeldete Cartel-Geld, Abkungs-Kosten und Schließ-Gebühren gerechet werden soll.

§. IO.

Sollen diejenige Untertanen, so nach begangener Desertion sich in ihrem Vaterlande bereits vor der Reclamation häuslich niedergelassen und angesessen, von der Auslieferung befreyet, jedoch nach Befinden des dem Capitain oder Compagnie dadurch erwachsenen Schadens **Zwölff bis Zwanzig Rthlr.** zu bezahlen schuldig seyn, auch hierzu durch gerichtliche Hülffe strecklich verholffen, hingegen die Deserteurs, so sich noch nicht häuslich niedergelassen, sie seyn gleich inn- oder ausser dem Soldaten-Stand, nach Inhalt obiger Articul, ausgeliefert werden.

§. II.

Ist beyderseits pacificiret worden, daß dieses Cartel von seßiger Zeit an gültig seyn, und noch auf 6. Jahr von dato
der

der Unterzeichnung an dauern, nach deren Verlauff aber, wegen dessen Verlängerung, anderweite Vernehmung gepflogen werden soll. Zu dessen Urkund ist dieses Carrel in duplo ausgefertigt, von beyden höchst- und hohen Paciscenten ein Exemplar unterschrieben und besiegelt, auch eines gegen das andere ausgewechselt worden.

Damit nun solchem Carrel in Unsern Fürstlichen Landten und bey Unsern Trouppen in allen und jeden Puncten genau nachgelebet werden möge; So haben Wir dasselbe unter Vorbruckung Unfers Fürstlichen Cansley-Secrets hierdurch zu publiciren gnädigst anbefohlen. Datum Friedenstein den 11. Octobr. 1745.

Friederich, S. z. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





46/7

Ihro
Hoch = Fürstl. Durchlaucht.

Gotha und Altenburg

MANDAT

Das
reciprocirlicher
Lieferung
der
ferteurs



von den
Schwedischen als Fürstlich
Sachsen = Cassellischen
und
Sachsen = Gotha'schen
Grouppen

CARTEL

betreffend.



Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Henhern, Fürstl. Sächs.
privil. Hof-Buchdrucker. 1745.

